

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der aus Anlass von besonderen Ereignissen  
verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage im Gebiet der Stadt Erkner**

Auf Grund des § 5 (1) des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 S. 158) erlässt die Stadt Erkner - Der Bürgermeister - als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner vom 04.05.2010 für das Gebiet der Stadt Erkner folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1  
Öffnung an Sonn- und Feiertagen**

- (1) In der Stadt Erkner dürfen Verkaufsstellen
1. am Sonntag des Erkneraner Gesundheitstages
  2. am Sonntag des Erkneraner Heimatfestes
  3. am zweiten Sonntag im Juli
  4. am Sonntag des Kolonistenfestes des Heimatvereines
  5. am ersten und dritten Adventssonntag
- in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Gleiches gilt für das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen.

**§ 2  
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren.
- (3) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der aus Anlass von besonderen Ereignissen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage im Gebiet der Stadt Erkner vom 22. Februar 2007 außer Kraft.

Erkner, den 11.05.2010

  
Kirsch  
Bürgermeister

